

Anlage 5



Caritasverband
für die Diözese
Münster e. V.

Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Postfach 21 20, 48008 Münster

An die
Schwangerschaftsberatungsstellen
des SKF und der Caritas
in der Diözese Münster
und im Officialatsbezirk Oldenburg

Diözesancaritasdirektor

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon (02 51) 89 01-0
Internet: www.caritas-muenster.de

Ansprechpartnerin: Birgit Scheibe

Telefon: (02 51) 89 01- 342
Telefax: (02 51) 89 01- 4304
E-mail: scheinbe
@caritas-muenster.de

Datum: 19.10.2006
RS 10/06

Schwangere im elterlichen Haushalt

Liebe Beraterinnen, liebe Berater,

das SGB II-Änderungsgesetz, das zum 01.04.2006 in Kraft getreten ist, erfordert eine Klarstellung der Ausführungen der Rundschreiben Nr. 06/05 und 07/05.

Vielfach wurde zwischen minderjährigen und volljährigen Schwangeren im elterlichen Haushalt differenziert. Während für minderjährige Schwangere allgemein anerkannt war, dass sie nicht auf das Einkommen und Vermögen der Eltern verwiesen werden können, sollten die Eltern nach weitverbreiteter Auffassung bei Eintritt der Volljährigkeit ihrer Tochter eintreten.

• Altersunabhängige Anwendung des § 9 Abs. 3 SGB II

Nach Auffassung der Unterzeichnerin dürfen Schwangere unabhängig von ihrem Alter nicht auf die Eltern verwiesen werden.

Bis zum 31.12.2004 erklärte § 11 Abs. 1 Satz 3 BSHG eindeutig für Minderjährige:

„Das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils sind nicht zu berücksichtigen, wenn eine Hilfe Suchende schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.“

Für volljährige Schwangere waren die allgemeinen Grundsätze der Haushaltsgemeinschaft gemäß § 16 BSHG anzuwenden. Danach wurde

„vermutet, dass er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.“

Spendenkonto:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 6000

Bankverbindung:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 4 100 500

Diese Differenzierung wird nach Auffassung der Unterzeichnerin mit § 9 Abs. 3 SGB II aufgehoben. Einkommen und Vermögen der Eltern eines Kindes sind nicht zu berücksichtigen, wenn es schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut. Während im Absatz zuvor (§ 9 Abs. 2 SGB II) noch auf das Alter des Kindes abgestellt wird

„Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Bedarfsgemeinschaft leben¹ und die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen.“

wird in Absatz 3 nur von dem Kind gesprochen

„Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.“

und auf eine Altersangabe verzichtet.

Der Begriff „Kind“ trifft keine Aussage über das Alter. Die Gesetzesstruktur - Absatz 2 trifft eine Aussage über die Verpflichtung zum Mitteleinsatz, Absatz 3 regelt die Besonderheit für Schwangere - bestätigt die Interpretation, dass die Regelung des Absatz 3 unabhängig von dem Alter des Kindes gilt. Während das BSHG in einem Absatz die Regelungen über den Mitteleinsatz der Eltern und dessen Ausnahme erfasste und die Altersangabe ohne Verständnisschwierigkeiten nicht zu wiederholen brauchte, schafft der Gesetzgeber im SGB II einen völlig neuen Absatz, schafft also eine Zäsur. Wenn auch für den in Absatz 3 genannten Personenkreis das Alter relevant hätte sein sollen, wäre gerade aufgrund dieser eigenständigen Vorschrift eine Wiederholung der Altersangabe notwendig gewesen. Ein Bezug kann nicht ohne weiteres hergestellt werden.

Der Gesetzgeber wird diese Änderung nicht ohne Grund vorgenommen haben.

Auch vom Sinn und Zweck der Vorschrift macht es keinen Unterschied, ob die Schwangere das 25. Lebensjahr vollendet hat oder nicht. Die Regelung des § 9 Abs. 3 SGB II dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Der Ausschluss der Einkommens- und Vermögensregelungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II soll dazu beitragen, dass Schwangere nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen zu einem Schwangerschaftsabbruch veranlasst werden. Die Begründung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs spricht lediglich von der Situation schwangerer Minderjähriger. Allerdings macht dies keinen Sinn, da erfahrungsgemäß der Druck aufgrund einer ungewollten Schwangerschaft unabhängig vom Alter oftmals sehr hoch ist, so dass der mit der Vorschrift verbundene Zweck - Schutz des ungeborenen Lebens - eine Ausweitung über die Begründung hinaus rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat dies dann auch durch die Gesetzesformulierung entsprechend berücksichtigt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Heranziehung Unterhaltspflichtiger gemäß § 33 Abs. 2 SGB II schwangere Hilfe Bedürftige wiederum eine besondere Regelung genießen. Lebt die Schwangere nicht im Haushalt der Eltern und wird seitens des Sozialleistungsträgers Arbeitslosengeld II geleistet, kommt ein Übergang des Unterhaltsanspruchs nach Bürgerlichem Recht auf den Sozialleistungsträger nicht in Betracht.

„Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person...“

3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und

¹ Zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehört nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II das unverheiratete erwerbsfähige Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

a) *schwanger ist oder*

b) *ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.*“

Die Vorschrift entspricht § 91 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BSHG. Insofern hat sich die gesetzliche Situation nicht geändert.

Die Vorschrift verfolgt familienpolitische Zwecke. Schwangere und Erziehende sollen nicht davon abgehalten werden, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beanspruchen, weil sie einen Rückgriff gegen ihre Eltern befürchten müssen (vgl. Karlhorn in Hauck/Noftz, SGB II, § 33 Rn. 43).

Gerade auch vor dem Hintergrund dieser Regelung, erklärt sich die Vorschrift des § 9 Abs. 3 SGB II. Es war schon zu BSHG-Zeiten nicht nachvollziehbar, warum einerseits bei der Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern das Alter der Kinder keine Rolle spielen sollte, Vermögen und Einkommen der Eltern aber angerechnet wurden, soweit die Schwangere im elterlichen Haushalt lebt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Druck Schwangerer im elterlichen Haushalt um ein Vielfaches höher und insofern die mit dem § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB II verbundene Zielsetzung auch für die Frage der Anrechnung von Einkommen und Vermögen Bedeutung hat.

Sollte der Sozialleistungsträger der Auffassung nicht folgen können, dass es sich bei einem Kind auch um das über 25-jährige Kind handelt, wird die Vorschrift des § 9 Abs. 5 SGB II zur Anwendung gelangen. In diesem Fall wird er vermuten, dass die Eltern für ihre Tochter zahlen. An die Widerlegung der Vermutung dürfen mit Blick auf die vorgenannten Erwägungen nur geringe Anforderungen gestellt werden. Insofern muss es reichen, wenn die schwangere Hilfe Suchende erklärt, keine Leistungen von ihren Eltern zu erhalten.

• Auswirkungen des § 9 Abs. 3 SGB II

Nach § 9 Abs. 3 SGB II (bisher: § 11 Abs. 1 Satz 3 BSHG) gilt folgendes:

1. Schwangere Hilfe Bedürftige haben einen vom Einkommen und Vermögen der Eltern unabhängigen Anspruch auf ALG II (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres: Sozialgeld).
2. Für schwangere Hilfe Bedürftige gelten nicht die aus der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft resultierenden Verpflichtungen gegen die Eltern.
3. Deswegen bleiben Einkommen und Vermögen der Eltern schwangerer Hilfe Bedürftige völlig außer Betracht.
4. Daher müssen sie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihrer Eltern nicht darlegen.
5. Die Eltern schwangerer Hilfe Bedürftige müssen ihrerseits keine Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen.
6. Die Eltern von schwangeren Hilfe Bedürftigen werden nicht zum Unterhalt herangezogen.
7. Schwangere Hilfe Bedürftige können nicht gezwungen werden, ihre Eltern von sich aus in Anspruch zu nehmen.
8. Diese Grundsätze gelten auch für Hilfe Bedürftige, die ihr Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreuen.

9. Die Hilfe Empfängerin muss lediglich glaubhaft darlegen, dass sie keinerlei Leistungen mehr von ihren Eltern bekommt.

Zum Teil wenden die Sozialleistungsträger die Vorschrift des § 9 Abs. 5 SGB II auf schwangere Hilfe Bedürftige an:

„Leben Hilfe Bedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.“

Diese Vorschrift entspricht § 16 BSHG.

Die Regelungen des SGB II unterscheiden sich in bezug auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Eltern auf den Bedarf unter 25-jähriger Schwangerer nicht von denen des BSHG. Insoweit kann auf die bisherige Kommentierung zurückgegriffen werden.

Frings hat zu § 11 BSHG, also nun dem § 9 Abs. 3 SGB II folgendes herausgearbeitet (Frings, Sozialrecht aktuell 1/2001, S. 3, 4):

„Diese Regelung wird überwiegend als Spezialregelung gegenüber § 16 BSHG (entspricht jetzt: § 9 Abs. 5 SGB II) angesehen (So Lehr- und Praxiskommentar BSHG, 5. Auflage, § 11 RdNr. 9a mit weiteren Nachweisen; Schellhom/Jirasek/Seipp, BSHG-Kommentar, 15. Auflage, § 11 RdNr. 14a, § 91 RdNr. 70). Immer dann, wenn eine minderjährige (jetzt: altersunabhängig) Schwangere im elterlichen Haushalt lebt und von ihren eigenen Eltern nicht ausreichend versorgt und betreut wird, hat sie - unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern - einen Sozialhilfeanspruch (Fichtner, BSHG-Kommentar, § 11 RdNr. 21). Dies gilt selbst in den Fällen, wo die Eltern nachweislich Einkommensmillionäre sind. Eine Situation, die für viele Sozialhilfeträger (jetzt: Sozialleistungsträger) unvorstellbar ist - vom Gesetzgeber aber bewusst so geregelt wurde!

Wenn ein Sozialhilfeträger (jetzt: Sozialleistungsträger) von einer minderjährigen (jetzt: altersunabhängig) Schwangeren, die auf dem Amt vorspricht, zunächst einmal verlangt, dass sie Einkommens- und Vermögensnachweise ihrer Eltern beibringen muss, verstößt dies eindeutig gegen § 11 Abs. 1 Satz 3 (jetzt: § 9 Abs. 3 SGB II) und auch gegen § 91 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BSHG (jetzt: § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Es geht den Sozialhilfeträger (jetzt: Sozialleistungsträger) nichts an, ob und was die Eltern dieser minderjährige (jetzt: altersunabhängig) Schwangeren möglicherweise an Einkommen und Vermögen haben. Es geht allein um die Fragestellung, ob die Schwangere tatsächlich einen Anspruch auf Sozialhilfe (jetzt: Grundsicherung) hat, weil vorrangig leistungsverpflichtete Personen ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen. Dass sie dies könnten - aber nicht tun, führt nicht zur Ablehnung des Sozialhilfeantrages, sondern ist ein Ausdruck und Beleg für seine Begründetheit.

Auch der Gesichtspunkt, dass bis zum Eintritt der Schwangerschaft die Eltern ihre minderjährige (jetzt: altersunabhängig) Tochter offensichtlich unterhalten haben (z.B. durch Gewährung von Wohnraum, Verpflegung, Einkleidung), ändert nichts daran, dass mit dem Eintritt der Schwangerschaft hier möglicherweise eine gravierende Veränderung eintritt. Viele Eltern sind über das Verhalten ihrer Tochter und den Eintritt der Schwangerschaft maßlos entsetzt und es kommt zu zum Teil erheblichen Konflikten zwischen der Schwangeren und ihren Eltern (Beraterinnen aus den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen können dies mit eindrucksvollen Beispielen belegen). Solche Konflikte führen oftmals dazu, dass bisher unstreitig überlassene und gewährte Leistungen (wie etwa die kostenlose Unterkunft und Verpflegung) von einem auf den anderen Tag verweigert

werden. Ob dies zu Recht oder zu Unrecht geschieht, ändert nichts an der Tatsache, dass im Fall einer Leistungsverweigerung der Sozialhilfeträger (jetzt: Sozialleistungsträger) in der Verpflichtung ist.

...
Sofern eine minderjährige (jetzt: altersunabhängig) Schwangere glaubhaft darlegt, dass sie keinerlei Leistungen mehr von ihren Eltern bekommt, obwohl sie dort noch immer lebt, ist die sozialhilferechtliche Leistungsverpflichtung des zuständigen Trägers gegeben. Weitere Voraussetzungen - unterstellt, die Schwangere verfügt nicht über eigenes Einkommen und Vermögen - müssen nicht erfüllt werden.

Auch nicht völlig aus der Luft gegriffen ist die Fallgestaltung, dass die Eltern der Schwangeren bereit sind, ihr zwar weiterhin Unterkunft und Verpflegung zu gewähren, jedoch alle zusätzlichen Aufwendungen, die mit der Schwangerschaft zusammenhängen, ablehnen bzw. verweigern. Dann hätte diese minderjährige Schwangere einen Anspruch auf Mehrbedarf wegen Schwangerschaft gemäß § 23 Abs. 1a BSHG (jetzt: § 21 Abs. 2 SGB II) und einmalige Beihilfen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft (§ 23 Abs. 3 SGB II). Eine vollständige Leistungsverweigerung wäre immer noch nicht zulässig.

Durch die von einigen Sozialhilfeträgern (jetzt: Sozialleistungsträgern) bemühte Variante, auch bei minderjährigen (jetzt: altersunabhängig) Schwangeren zwar den § 11 Abs. 1 Satz 3 BSHG (jetzt: § 9 Abs. 3 SGB II) zu akzeptieren, jedoch dann das Argument des § 16 BSHG (jetzt: § 9 Abs. 5 SGB II) ins Feld zu führen, geraten die hilfeschuchenden Schwangeren erneut in vielen Fällen unter Druck. Der Sozialhilfeträger (jetzt: Sozialleistungsträger) signalisiert der Schwangeren, dass sie zwar in einer Sondersituation sei, aber dass sie halt doch mit ihren Eltern als Verwandten in einer Haushaltsgemeinschaft lebe und in diesen Fällen müsse der § 16 BSHG (jetzt: § 9 Abs. 5 SGB II) zum Zuge kommen. Nur wenn die Hilfesuchende nachweist, dass sie die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht von den übrigen Personen der Haushaltsgemeinschaft erhält (die gesetzliche Fiktion zerstört), dann sei man bereit, über Sozialhilfeleistungen nachzudenken.

Ignoriert wird in vielen Fällen dabei die Tatsache, dass die Angehörigen der Schwangeren nicht im Mindesten dazu bereit sind, selber gegenüber dem Sozialhilfeträger (jetzt: Sozialleistungsträger) Erklärungen abzugeben, wonach sie die Unterstützung für die minderjährige (jetzt: altersunabhängig) Schwangere verweigern. Die Schwangere selber kann dies nur mündlich erklären (notfalls eine eidesstattliche Versicherung abgeben), doch wird das bedauerlicherweise eben auch nicht immer von den Sozialhilfeträger (jetzt: Sozialleistungsträger)n akzeptiert.

Zu dieser Argumentation von Sozialhilfeträgern (jetzt: Sozialleistungsträgern) ist festzuhalten, dass die Vorschrift des § 16 BSHG (jetzt: § 9 Abs. 5 SGB II) auf Minderjährige (jetzt: Schwangere) überhaupt keine Anwendung findet. § 11 BSHG (jetzt: § 9 Abs. 3 SGB II) ist insoweit eindeutig als vorrangig anzusehen und die Sonderregelung für minderjährige (jetzt: altersunabhängig) Schwangere in § 11 Abs. 1 Satz 3 BSHG (jetzt: § 9 Abs. 3 SGB II) verbietet es sogar deutlich, auf § 16 BSHG (jetzt: § 9 Abs. 5 SGB II) zurückzugreifen. Andernfalls würde durch diese Bezugnahme auf § 16 BSHG (jetzt: § 9 Abs. 5 SGB II) die für minderjährige (jetzt: altersunabhängig) Schwangere positive Regelung des § 11 Abs. 1 Satz 3 BSHG (jetzt: § 9 Abs. 3 SGB II) ad absurdum geführt und völlig ins Leere laufen. Hier werden zusätzliche Hindernisse seitens eines Sozialhilfeträ-

gers (jetzt: Sozialleistungsträgers) aufgebaut, die vom Gesetzgeber gar nicht als Hindernisse geplant waren.“

Der Sozialleistungsträger darf den Anspruch auf Grundsicherung nicht mit Hinweis auf eine mögliche zivilrechtliche Unterhaltspflicht verweigern.

Nach § 1601 BGB sind zwar Verwandte in gerader Linie einander zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet. Denkbar ist daher, dass die Kindesmutter im Falle der Bedürftigkeit Ansprüche auch gegenüber ihren eigenen Eltern geltend machen kann, wenn nicht vorrangige Ansprüche gegenüber dem Kindesvater realisierbar sind.

Bei Prüfung der Heranziehung durch den Sozialleistungsträger muss aber § 33 Abs. 2 Nr. 3 SGB II (bisher: § 91 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz BSHG) beachtet werden, siehe oben.

Auch ein Verweis der Kindesmutter auf die Durchsetzung bzw. Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den eigenen Eltern würde ins Leere gehen. Bisher konnte in diesem Zusammenhang auf den Grundsatz der familiengerechten Hilfe gemäß § 7 BSHG verwiesen werden. Eine entsprechende Vorschrift fehlt im SGB II. Dennoch ist der Sozialleistungsträger verpflichtet, im Lichte der Verfassung zu handeln. Insofern muss er gemäß Art. 6 GG die Familie schützen. Der Sozialleistungsträger ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Beziehungen innerhalb der Familie lockern oder lösen könnte. Sein besonderes Augenmerk muss in die Richtung gehen, den Zusammenhalt innerhalb der Familie durch seine Maßnahmen (und im Ergebnis daher auch seine Entscheidungen) zu fördern. Dabei „überlagert“ der verfassungsrechtliche Grundsatz das SGB II. Wie bereits oben ausgeführt, wird durch die Inanspruchnahme das familiäre Gefüge aufgrund der oftmals schwierigen Situation wegen der Schwangerschaft erheblich gefährdet.

Von besonderer Bedeutung ist außerdem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 218 Strafgesetzbuch. In den Urteilsgründen wird auf Seite 162 im Zusammenhang mit der Frage der Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen u. a. folgendes ausgeführt:

„Bei der Ausgestaltung des Sozialhilfeanspruchs hat der Gesetzgeber das Persönlichkeitsrecht der Leistungsberechtigten zu schützen. Soweit es der Schutzpflicht für das ungeborene Leben nicht zuwider läuft, hat er im vorliegenden Zusammenhang insbesondere Regelungen zu treffen, die der Frau möglichst eine wiederholte Darlegung ihrer Lage ersparen. Dies steht einem Rückgriff bei Familienangehörigen gemäß § 91 ff BSHG entgegen. Es liegt außerdem nahe, alle Verfahren zur staatlichen Gewährung von Schutz und Hilfe möglichst bei einer Behörde, etwa bei der gesetzlichen Krankenversicherung, zusammenzufassen und so zugleich sicherzustellen, dass die Frau nur einmal ihre Situation darlegen muss.“

Die Perspektive von Frauen während der Schwangerschaft, dass sie möglicherweise wegen der Leistungen durch den Sozialleistungsträger Unterhalt gegen die Eltern einklagen müssen oder aber durch den Sozialleistungsträger die Rückforderung bei den Eltern hinnehmen müssen, kann zweifellos zu einer ganz erheblichen Belastung für die Frau werden. Wenn die Schwangerschaft dann noch ungeplant war, erwachsen daraus möglicherweise tiefgreifende Konflikte, die bis hin zur Überlegung eines Schwangerschaftsabbruchs gehen können. (Vgl. Leitfaden „Sozialhilferechtliche Ansprüche für werdende Mütter, Wöchnerinnen und deren Kinder“, 5. Auflage, 2002, S. 180)

Die klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts sowohl in der zitierten Passage des Urteils als auch in den gesamten Urteilsgründen geht jedoch eindeutig in die Richtung, Rahmenbedin-

gungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, möglichst unbelastet von verfahrensrechtlichen und sonstigen Regelungen eine Entscheidung für das Kind treffen zu können.

Frings (Sozialrecht aktuell 1/2001, S. 3, 5) betont für schwangere Frauen Folgendes:

"Da der Ausschluss des Anspruchsübergangs vom Gesetzgeber ausnahmslos vorgesehen worden ist, ist die Frage eines Sozialhilfeträgers (jetzt: Sozialleistungsträgers) nach der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern der Schwangeren unzulässig. Im Rahmen einer Mitwirkungsverpflichtung gibt es keinen Gesichtspunkt, der diese Frage zulassen würde oder aber der eine Pflicht der Schwangeren festschreibt, solche Unterlagen - deren Heranziehung oft unmöglich ist - vorlegen zu müssen.

Es ist allein eine freie Entscheidung der Schwangeren, ob sie sich in einer Notsituation hilfesuchend an den Sozialhilfeträger (jetzt: Sozialleistungsträger) wendet oder ob sie versucht, die nach wie vor bestehenden zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche etwa gegen die Eltern oder den Kindesvater geltend zu machen. Eine Verpflichtung einer Schwangeren, zunächst zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen oder diese im Verweigerungsfall sogar gerichtlich durchzusetzen, gibt es nicht.

Die immer wieder zu beobachtende Praxis, dass Sozialhilfeträger (jetzt: Sozialleistungsträger) trotz des Ausschlusses eines Anspruchsübergangs Informationen über die finanzielle Lage der Verwandten ersten Grades bekommen wollen, kann stets nur als Versuch gewertet werden, mit allen nur denkbaren Mitteln einer Leistungsverpflichtung entgegen zu wollen."

Die Grundsicherung wird damit unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils gewährt. Die unter 25-jährige schwangere Hilfeempfängerin muss keine Einkommens- und Vermögensnachweise ihrer Eltern beibringen. Die bisherige Versorgung der Hilfeempfängerin bis zum Beginn der Schwangerschaft durch ihre Eltern ändert nichts an ihrem bestehenden sozialhilferechtlichen Anspruch.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Birgit Scheibe
Rechtsanwältin

Anlage 6a



Caritasverband
für die Diözese
Münster e. V.

Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Postfach 21 20, 48008 Münster

An die
Schwangerschaftsberatungsstellen
des SkF und der Caritas
in der Diözese Münster
und im Officialatsbezirk Oldenburg

Diözesancaritasdirektor

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon (02 51) 89 01-0
Internet: www.caritas-muenster.de

Ansprechpartnerin: **Birgit Scheibe**

Telefon: (02 51) 89 01- 342
Telefax: (02 51) 89 01- 4304
E-mail: scheibe@caritas-muenster.de

Datum: 09.03.2005
RS 05/04

Frühzeitige Bedarfsdeckung

- Wohnungsanmietung
- Baby-Erstausstattung

Liebe Beraterinnen, liebe Berater,

inzwischen berichten Beraterinnen, dass Leistungen nicht mehr vor der Geburt des Kindes geleistet werden. Leider sind die Rechtsgrundlagen, die ich Ihnen mit Rundschreiben Nr. 07/03 vorgestellt hatte, nicht mehr einschlägig. Das SGB II kennt keine entsprechenden Vorschriften.

Mangels konkreter Vorschriften des SGB II ist auf die allgemeinen Vorschriften des SGB I zurückzugreifen. Ist der Inhalt von Rechten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind nach § 33 SGB I bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Die Vorschrift enthält den Grundsatz, wonach auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse bei der Leistungsgewährung Rücksicht zu nehmen ist. Dies entspricht der Achtung der Menschenwürde und der Freiheit des Einzelnen

Den **Wünschen** soll nur entsprochen werden, soweit sie **angemessen** sind. Der Angemessenheit steht in Bezug auf die frühzeitige Erstausstattung keine finanzielle Mehrbelastung entgegen.

Auch bei der frühzeitigen Anmietung einer Wohnung ist der Wunsch der betroffenen Frau angemessen. Mit dem Umzug in eine größere Wohnung kann nicht bis zur Geburt gewartet werden. Nur durch einen frühzeitigen Umzug werden die schwangeren Frauen in die Lage versetzt,

Spendenkonto:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 6000

Bankverbindung:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 4 100 500

die notwendigen Arbeiten vor der Entbindung zu erledigen. Hochschwängere Frauen können kurz vor der Geburt keinen Umzug organisieren, der allein durch die Geburt des Kindes notwendig geworden ist. Denn nach der Geburt wird diese sofort gebraucht, so dass für die werdende Mutter die Notwendigkeit zu einer dementsprechenden Vorsorge besteht. Die Gewährung der erforderlichen Mittel für einen frühzeitigen Umzug stellt sich als zeitgerechte Hilfe dar, die einem aner kennenswerten Bedürfnis der werdenden Mutter entspricht, sich auf die Lebenssituation mit einem Neugeborenen vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Birgit Scheibe
Rechtsanwältin

Anlage 6b



Caritasverband
für die Diözese
Münster e. V.

Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Postfach 21 20, 48008 Münster

An die
Schwangerschaftsberatungsstellen
des SKF und der Caritas
in der Diözese Münster
und im Officialatsbezirk Oldenburg

Diözesancaritasdirektor

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon (02 51) 89 01-0
Internet: www.caritas-muenster.de

Ansprechpartnerin: **Birgit Scheibe**

Telefon: (02 51) 89 01- 342
Telefax: (02 51) 89 01- 4304
E-mail: scheibe
@caritas-muenster.de

Datum: 11.04.2006
RS 05/06

Wohnungsanmietung Zusicherung bei Schwangerschaft

Liebe Beraterinnen, liebe Berater,

wie in meinem Rundschreiben Nr. 02/06 ausgeführt sieht das SGB II-Änderungsgesetz mit der Vorschrift des § 22 Abs. 2a SGB II vor, unter-25-Jährige, die erstmals eine eigene Wohnung beziehen wollen, zu verpflichten, die Zustimmung des Sozialleistungsträgers einzuholen.

Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- 1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,*

...oder

- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.*

Es wird nicht näher erläutert, wann ein schwerwiegender sozialer Grund vorliegt. Die Betroffenen sollten detailliert darlegen, aus welchen Gründen konkret ein Verbleiben im elterlichen Haushalt nicht mehr möglich ist. Gründe für eine Anmietung können die räumliche Enge der elterlichen Wohnung und die damit verbundenen fehlenden Rückzugsmöglichkeiten sein oder auch drohende oder bereits ausgebrochene Konflikte mit den Eltern aufgrund einer ungewollten Schwangerschaft.

Der Sozialleistungsträger ist nach § 33 SGB I gehalten, die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Durch § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II wird der Sozialleistungsträger verpflichtet, die Grundsicherung darauf auszurichten, dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von

Spendenkonto:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 6000

Bankverbindung:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 4 100 500

erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen, berücksichtigt werden. Daraus folgt auch, dass der Sozialleistungsträger alles zu unterlassen hat, was die Familienbande lockern oder lösen könnte; sein besonderes Anliegen muss es auch sein, den Zusammenhalt der Familie mit seinen Maßnahmen zu fördern.

Die Rechtsprechung hat sich zu BSHG-Zeiten mit der Frage auseinander gesetzt, unter welchen Umständen ein Umzug notwendig ist. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat mit Beschluss vom 8. Mai 1995¹ einen Sozialhilfeträger im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, für die betroffene Antragstellerin Hilfe zum Lebensunterhalt unter Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftskosten zu gewähren. Insoweit kann die Rechtsprechung zum BSHG auch in Bezug auf das SGB II angewendet werden. Die Ausführungen dürften deutlich machen, dass eine Schwangerschaft einen schwerwiegenden sozialen Grund darstellt.

Die Antragstellerin war Mutter eines Kindes und lebte bei ihren Eltern. Die Eltern und die Mutter lebten von Sozialhilfe und der Sozialhilfeträger hatte auch für die bisher bewohnte Unterkunft Sozialhilfeleistungen zu erbringen. Die Mutter mietete eine Wohnung an, was beim Sozialhilfeträger zu Mehrkosten in Höhe von etwa 700,-- DM führte. Der Sozialhilfeträger wurde durch den Gerichtsbeschluss verpflichtet, auch diese zusätzlichen Mehrkosten zu übernehmen.

In der Entscheidung heißt es u. a.:

„Vorab ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Übernahme der Unterkunftskosten entgegen der Auffassung des Antragsgegners für die in Ansehung stehende Wohnung nicht mit der Begründung versagt werden kann, der Umzug der Antragstellerin aus der Wohnung der Eltern in die Wohnung ... -Straße sei aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht notwendig gewesen. Zwar trifft es zu, dass durch die Anmietung der neuen Wohnung für den Sozialhilfeträger Mehrkosten in Höhe von ca. 700,-- DM entstehen, dennoch ist der Umzug der Antragstellerin in eine eigene Wohnung als notwendig anzuerkennen. Zwar mag es aus fiskalischer Sicht zu begrüßen sein, wenn eine volljährige Mutter mit ihrem Kind in der Wohnung der Eltern bzw. Großeltern verbleibt. Es kann jedoch aus sozialhilferechtlicher Sicht nicht erwartet oder verlangt werden. Es ist generell einer jungen Mutter zuzugestehen, in eigenen - sozialhilferechtlich angemessenen - Räumlichkeiten mit ihrem Kind zu leben. Hinzu kommt im Falle der Antragstellerin, dass die Kammer die von ihr für den Wohnungswechsel angeführten Gründe teilt. Auch die Kammer hält es nicht für zumutbar, dass Mutter und Kind in einem Zimmer leben, wenn die Mutter in den Abendstunden lernen muss, um ihre Umschulungsmaßnahme erfolgreich absolvieren zu können und andererseits der noch nicht einmal zweijährige Sohn abends zur Ruhe kommen muss. Die Anmietung der eigenen Wohnung erscheint somit plausibel und nachvollziehbar. Dies geschah aus Gründen, von denen sich auch ein Nichthilfeempfänger leiten lassen könnte und ist somit auch aus sozialhilferechtlicher Sicht anzuerkennen. Weiterhin ist festzustellen, dass die von der Antragstellerin in ... für sich und ihren Sohn angemietete Wohnung anfallenden Unterkunftskosten auch nicht unangemessen hoch sind...“

Vor allem verdient die Aussage Beachtung, dass es einer jungen Mutter generell zusteht, in eigenen Räumlichkeiten mit ihrem Kind zu leben (vorausgesetzt, sie sind sozialleistungsrechtlich angemessen). Dies ergibt sich auch aus der Pflicht des Staates zum Schutz des ungeborenen Lebens. Mit der Entscheidung vom 28. Mai 1993 im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 218 Strafgesetzbuch wird die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Leben und damit der unterstützende Umgang mit schwangeren Frauen gefordert. Die Perspektive einer schwangeren Frau, trotz der Geburt ihres Kindes, keine eigene Wohnung anmieten zu können, kann zu

¹ Az.: 4 B 52/95, nicht veröffentlicht.

einer erheblichen Belastung führen. Insbesondere wenn die Schwangerschaft ungeplant war, erwachsen tiefgreifende Konflikte, die bis hin zur Überlegung eines Schwangerschaftsabbruchs und einer nicht einschätzbaren Eskalation führen können. Die klare Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in den gesamten Urteilsgründen geht jedoch eindeutig in die Richtung, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, möglichst unbelastet von verfahrensrechtlichen und sonstigen Regelungen eine Entscheidung für das Kind treffen zu können.

Mit dieser Begründung hat eine unserer Kolleginnen vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen einen Vergleich für ein minderjährige Schwangere erwirkt, die bei ihrer Mutter wegen der Schwangerschaft ausziehen wollte und nach Auffassung der Beteiligten und des Jugendhilfeträgers auch ausziehen sollte. Über die Zusicherung zur Anmietung der Wohnung hinaus verpflichtete sich der zuständige Sozialleistungsträger die Kautions zu übernehmen und die Beihilfen zur Erstattung der Wohnung, Renovierungskosten und Umzugskosten zu erstatten.

Eine Schwangerschaft kann nicht nur für die betroffene Frau einen schwerwiegenden sozialen Grund anerkannt darstellen. Auch der zukünftigen Vater kann gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger darauf verweisen, dass er wegen der Familiengründung die elterliche Wohnung verlassen möchte. Der verfassungsrechtlich garantierte Schutz der Familie nach Art. 6 Grundgesetz erfasst sein Begehren angesichts der bevorstehenden Geburt seines Kindes.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Birgit Scheibe
Rechtsanwältin

Anlage 6c



Caritasverband
für die Diözese
Münster e. V.

Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Postfach 21 20, 48008 Münster

An die
Schwangerschaftsberatungsstellen
des SkF und der Caritas
in der Diözese Münster
und im Offizialatsbezirk Oldenburg

Diözesancaritasdirektor

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon (02 51) 89 01-0
Internet: www.caritas-muenster.de

Ansprechpartnerin: **Birgit Scheibe**

Telefon: (02 51) 89 01- 342
Telefax: (02 51) 89 01- 4304
E-mail: scheibe@caritas-muenster.de

Datum: 19.10.2006
RS 11/06

Ergänzung des Rundschreibens Nr. 05/06 Rechtsprechung zur Wohnungsanmietung einer schwangeren unter 25-Jährigen

Liebe Beraterinnen, liebe Berater,

das LSG Hamburg hat am 02.05.2006, Az: L 5 B 160/06 ERAS eine wichtige Entscheidung zu § 22 Abs. 2 lit. a Satz 2 Nr. 1 getroffen.

Lebt eine 18jährige schwangere Hilfebedürftige in ständigem Streit mit ihrer Mutter und lehnt diese zudem die Schwangerschaft ab, kann die Hilfebedürftige nicht auf die Elternwohnung verwiesen werden.

1. Es reicht aus, wenn eine Versicherung an Eides Statt über den Konflikt abgegeben wird.
2. Zwischen dem unter 25-jährigem Kind und den Eltern muss es noch keine tätlichen Auseinandersetzungen geben.
3. Die Inanspruchnahme der Polizei oder des Jugendhilfeträgers sind nicht erforderlich.
4. Die Einschaltung des Jugendhilfeträgers oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen können ein Indiz für das Vorliegen einer nachhaltigen Beziehungsstörung sein.
5. Die Bedürfnisse des (werdenden) Kindes eines unter-25-jährigen Leistungsberechtigten sind zu berücksichtigen. Das Kind hat ein Recht auf ein harmonisches Zusammenleben.

Spendenkonto:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 6000

Bankverbindung:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 4 100 500

"Nach § 22 Abs. 2a Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) werden, sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Gemäß Satz 2 Nr. 1 ist er zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann. Das ist hier der Fall.

Der Argumentation der Antragsgegnerin, dass die Antragstellerin eine bestehende Konfliktsituation nicht substantiiert vorgetragen habe, vermag der Senat nicht zu folgen. Die Antragstellerin und ihre Mutter haben – in der gemäß §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 Zivilprozessordnung i.V.m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG zur Glaubhaftmachung zugelassenen Form einer Versicherung an Eides Statt – nachvollziehbare Gründe für einen bestehenden Mutter-Kind-Konflikt benannt. **Es würde die Anforderungen an eine Glaubhaftmachung überspannen, wenn man nur handfeste Beweise in Form von tätlichen Auseinandersetzungen bis hin zu Polizeieinsätzen gelten ließe.** Der Senat hat danach von folgendem Sachverhalt auszugehen. Die 18jährige Antragstellerin, die im sechsten Monat schwanger ist, lebt zusammen mit ihrer behinderten Schwester und ihrer Mutter. Ihr derzeitiges Zimmer ist 6 qm groß. Da sie keine Ausbildung und Arbeit hat, gab es mit ihrer Mutter ständig Streit; diese lehnt auch die Schwangerschaft ab und kennt den Kindesvater nicht. Die Antragstellerin darf ihre Musik nicht hören und keine Freunde mitbringen. Sie versteht sich überhaupt nicht mit ihrer Schwester und fühlt sich von der Mutter zurückgesetzt.

Soweit die Antragsgegnerin darauf hinweist, dass der Gesetzgeber bezüglich der schwerwiegenden sozialen Gründe im Sinne des § 22 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB II auf die Regelung des § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung – verwiesen habe, ist dies zutreffend. Der Senat kann bei der gegebenen Sachlage dahinstehen lassen, inwieweit zur Auslegung dieses Begriffes daher auf die zur letztgenannten Regelung ergangene sozialgerichtliche Rechtsprechung, namentlich auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 2. Juni 2004 (B 7 AL 38/03 R – BSGE 93, S. 42 ff., 46 f. –) zurückgegriffen werden kann. Das BSG hat ausgesprochen, dass – sofern man allein auf die Eltern-Kind-Beziehung und nicht auf die Beziehung zu sonstigen im Haushalt lebenden Personen abstellt – die Anforderungen an den Schweregrad der Störungen nicht überzogen werden dürfen, um die Annahme zu rechtfertigen, die Verweisung auf die Elternwohnung sei aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar. **Vorliegend ist nämlich nicht nur das Verhältnis der Antragstellerin zu ihrer Mutter und ggf. ihrer Schwester von Bedeutung. Vielmehr sind auch die schützenswerten Interessen des werdenden Kindes zu berücksichtigen.** Der Senat ist mit dem SG der Meinung, dass gravierenden Umständen, die eine gedeihliche Entwicklung der Familie und insbesondere des Kindes als gefährdet erscheinen lassen, angesichts des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes der Familie und des ungeborenen Lebens im Rahmen der Voraussetzungen für eine Zusicherung nach § 22 Abs. 2a SGB II Rechnung getragen werden muss. Dass der Schutz des ungeborenen Lebens dem Gesetzgeber ein wichtiges Anliegen ist, zeigt sich z.B. an der Sonderregelung des § 94 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – Sozialhilfe –, mit der er einer möglichen Gefährdung durch finanzielle Interessen vorbeugen will. Das SG hat ausführlich und schlüssig

dargelegt, dass die Konflikte ein Niveau erreicht haben, bei dem gerade in der schwierigen Lebenssituation der Schwangerschaft, der Geburt und der ersten Lebensjahre des Kindes ein weitgehend harmonisches Zusammenleben in der elterlichen Wohnung als Grundlage für eine positive Entwicklung der Familie und damit auch des Kindes nicht erwartet werden kann.

Nicht zu folgen vermag der Senat ferner der Argumentation der Antragsgegnerin, die Antragstellerin müsse zunächst die Hilfe öffentlicher Stellen in Anspruch nehmen, um die familiären Probleme zu lösen, bevor sie sich hierauf berufen könne. Das BSG (a.a.O., S. 48) hat zu Recht darauf verwiesen, dass die Einschaltung von Trägern der Jugendhilfe – oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen – zwar ein Indiz für das Vorliegen einer nachhaltigen Beziehungsstörung sein könne, nicht aber Voraussetzung für die 'Anerkennung' einer solchen sei. Wenn die Beteiligten die Leistungen der Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollten, so sei dies zu akzeptieren: ihnen solle Hilfe angeboten, aber nicht aufgezwungen werden.

Der Einwand, dass durch die Verpflichtung zur Erteilung der Zusicherung zunächst einmal vollendete Tatsachen geschaffen würden, ist zutreffend, doch würde seine Berücksichtigung in derartigen Fällen jeglichen Eilrechtsschutz ausschließen."

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Birgit Scheibe
Rechtsanwältin